

Satzung des Kulturrates NRW e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturrat NRW e.V.“
2. Der Kulturrat NRW e.V. ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
3. Der Kulturrat NRW e.V. hat seinen statuarischen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Kulturrat NRW e.V. ist ein Zusammenschluss von Verbänden und Organisationen aus Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen mit landesweiten Funktionen oder Wirkungen. Er hat das Ziel, Kunst und Kultur angemessene Geltung zu verschaffen und die Voraussetzungen für deren Entwicklung zu fördern.
2. Der Kulturrat NRW e.V. will
 - Kunst und Kultur fördern-;
 - die Vielfalt und Qualität der kulturellen Infrastruktur unterstützen, um Nordrhein-Westfalen als Kulturregion in Deutschland und Europa zu stärken;
 - den Informations- und Erfahrungsaustausch der Kunst- und Kulturorganisationen verbessern;
 - kulturpolitische Interessen formulieren und sie in der Öffentlichkeit und gegenüber den politischen Parteien, der Landesregierung und den parlamentarischen Gremien vertreten, u.a. mit dem Ziel Transparenz und Partnerschaft herzustellen;
3. Diese allgemeinen Ziele verwirklicht der Kulturrat NRW e.V. durch Aktivitäten, wie:
 - Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit hinsichtlich aktueller kultureller und kulturpolitischer Entwicklungen;
 - Erarbeitung, Diskussion und Verbreitung von Analysen, Konzepten, Empfehlungen und Forderungen im kulturellen Bereich,

- Beratung der Mitgliedsverbände, der politischen Parteien, Gremien und zuständigen Ministerien, bei kulturpolitischen Entscheidungen, die die Entwicklungsvoraussetzungen von Kunst und Kultur allgemein betreffen;
- Durchführung kultureller und kulturpolitischer Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Kulturrat NRW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kulturrat NRW e.V. können unabhängige Organisationen aus Kunst und Kultur mit landesweiter Funktion und Wirkung werden, wie bspw.

Landesverbände, Landesgruppen und vergleichbare Institutionen auf Landesebene, die im Bereich Kunst und Kultur tätig sind, Bedeutung für das Kulturleben in Nordrhein-Westfalen haben und landesweite Aktivitäten nachweisen.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit, der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder.

3. Die Mitglieder ordnen sich in Abstimmung mit dem Vorstand einer Sektion zu.

4. Die Mitgliedschaft erlischt,

- bei Kündigung durch die Organisation. Diese muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird mit der schriftlichen Bestätigung des Eingangs wirksam.
- bei Auflösung der Organisation;
- durch Ausschluss. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- Bei Auflösung des Kulturrat NRW e.V.

5. Über einen Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Kulturrates NRW e.V. sind

- Mitgliederversammlung
- Sektionen
- Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter / einer Vertreterin jedes Mitgliedes. Sie tritt mindestens alle 2 Jahre zusammen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entscheidung in allen ihr von dieser Satzung zugewiesenen Fällen
 - Diskussion und Beschlussfassung inhaltlich-programmatischer Leitlinien, Erklärungen, Forderungen und Empfehlungen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Organisationsrahmens
 - Einrichtung neuer Sektionen
 - Verabschiedung kulturpolitischer Erklärungen, Forderungen und Empfehlungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer StellvertreterInnen
 - Bestätigung der SprecherInnen der Sektionen
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Beschluss der Finanzplanung
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer und Ersatzprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Erledigung von Anträgen

3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe eines Tagesordnungsvorschlages schriftlich eingeladen werden. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn zwingende Gründe dies erfordern oder wenn mindestens 1 /10 seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung ist binnen acht Wochen nach Eingang des Antrags abzuhalten. Im Übrigen gelten die Ziffern 1. bis 3. entsprechend.
5. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen durch die Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

6. Personen, die sich um den Kulturrat NRW verdient gemacht haben, bzw. denen sie besondere Stiftung verdankt, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied genießen ohne Beitragszahlung die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
7. In der Sektion Musik vertritt der Landesmusikrat die Interessen der Verbände. Er nimmt dies mit einer Zahl von Stimmen wahr, die nicht höher ist als die Zahl der Stimmberechtigten in der größten anderen Sektion, aber auch nicht niedriger. Maßgeblich ist die Zahl der Stimmberechtigungen, nicht die der Anwesenden.

§ 7 Sektionen

1. Der Kulturrat NRW e.V. gliedert sich in folgende Sektionen:

- Bildende Kunst
- Literatur
- Medien
- Musik
- Spartenübergreifende Kulturarbeit/Soziokultur
- Tanz
- Theater

Über die Einrichtung neuer Sektionen beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Die Zuordnung der Mitglieder zu den Sektionen wird in Abstimmung mit dem Vorstand durchgeführt. Jedes Mitglied kann nur in einer Sektion stimmberechtigt sein.
3. Die Mitglieder einer Sektion wählen aus ihrer Mitte eine/n SprecherIn und eine/n stellvertretende/n SprecherIn für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Die Sprecherin/der Sprecher ist vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Vorstandes des Kulturrates NRW e.V.
4. Jede Sektion bestimmt ihre Arbeitsweise selbst. Der/die SektionssprecherIn unterrichtet die Sektion über die Arbeit des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - den von den Sektionen gewählten SprecherInnen der Sektionen
 - einem/einer Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
3. Vorsitzende/r und stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Dieser führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben.
 - Er setzt die laufenden Aufgaben des Kulturrates NRW e.V. auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
 - Er erstellt einen Tätigkeitsbericht.
 - Er stellt einen Finanzplan auf und erstellt eine Jahresrechnung.
 - Er fasst und verabschiedet kulturpolitische Erklärungen, Forderungen und Empfehlungen.
5. Der Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn schriftlich zwei Wochen vorher eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. Als ständige Gäste nehmen die Kultursekretariate an den Vorstandssitzungen teil.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand kann bestimmte Funktionen und Aufgaben einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin, einer anderen Person, einer Institution oder einer Organisation übertragen.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB während der Dauer seiner Amtszeit aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen und versieht sie bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
Der / die VertreterIn ist in Abwesenheit des / der SprecherIn der Sektion stimmberechtigt.
9. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit, der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder über Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft.

§ 9 Vetorecht

Der Kulturrat NRW e.V. kann Entschließungen, kulturpolitische Aktivitäten, Veranstaltungen und Entscheidungen grundsätzlicher Art nicht gegen die Fachinteressen einer einzelnen Sektion vornehmen.

Dies gilt für bzw. betrifft alle Ebenen des Kulturrates NRW e.V. (Mitglieder- und Delegiertenversammlung, Vorstand).

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen des Kulturrates NRW e.V. erfolgen in schriftlicher Form.
3. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Organe des Kulturrates NRW e.V. ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, eine Wahl als nicht erfolgt.
5. Bei der Bemessung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt vorbehaltlich anderer Regelungen dieser Satzung das Datum des Poststempels.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Kulturrates NRW e.V. oder die Entscheidung über die Verwendung seines Vermögens bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist nur auf einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

Der Beschluss über die Auflösung des Kulturrates NRW e.V. oder Beschlüsse über die Verwendung seines Vermögens können nur gefasst werden, wenn auf der eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der Vertreter der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung des Kulturrates NRW e.V. bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitgliedervertreter.

2. Bei Auflösung des Kulturrates NRW e.V. fällt das Vermögen des Vereins an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die künftige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.08.1996 in Düsseldorf beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 12. Dezember 2007 geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.